

# *Niederschrift*

über die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung

am Donnerstag, 28. Juni 2007 um 19.00 Uhr

im Festsaal des Philipppshospitales

---

## **Tagesordnung:**

- |               |  |                |
|---------------|--|----------------|
| <b>TOP 1</b>  | Mitteilungen a) des Vorsitzenden<br>b) des Magistrats  |                |
| <b>TOP 2</b>  | Sitzungsniederschrift der Stadtverordnetenversammlung vom 29. März 2007  |                |
| <b>TOP 3</b>  | Verabschiedung des Haushaltsplans 2007   | DS-VIII-101/07 |
| <b>TOP 4</b>  | Verabschiedung des Wirtschaftsplans 2007 für den Bauhof  | DS-VIII-102/07 |
| <b>TOP 5</b>  | Verabschiedung des Wirtschaftsplans 2007 für den Immobilienbetrieb   | DS-VIII-103/07 |
| <b>TOP 6</b>  | Bebauungsplan „Solarpark Riedstadt – Auf den acht Morgen“<br>hier: Kenntnisnahme des Städtebaulichen Vorentwurfs   | DS-VIII-104/07 |
| <b>TOP 7</b>  | Bebauungsplan „Leeheim Nord –Teil 2“<br>hier: Kenntnisnahme des Städtebaulichen Vorentwurfs  | DS-VIII-105/07 |
| <b>TOP 8</b>  | Plakatierungssatzung der Stadt Riedstadt   | DS-VIII-106/07 |
| <b>TOP 9</b>  | 5. Änderungssatzung zur Gefahrenabwehrverordnung für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf Straßen, Wegen und Plätzen der Stadt Riedstadt (Riedstadt-Straßenordnung) | DS-VIII-107/07 |
| <b>TOP 10</b> | Satzung der Stadt Riedstadt über den Eigenbetrieb „Stadtwerke Riedstadt“   | DS-VIII-108/07 |
| <b>TOP 11</b> | Aufhebung der Stellenbesetzungssperre in Einzelfällen  | DS-VIII-109/07 |
| <b>TOP 12</b> | Grundsatzbeschluss zum Neubau eines Feuerwehrgerätehauses in Crumstadt   | DS-VIII-110/07 |
| <b>TOP 13</b> | Eigenbetriebsähnliche Einrichtung Bauhof<br>hier: Bestellung eines Abschlussprüfers für das Wirtschaftsjahr 2006   | DS-VIII-111/07 |

- TOP 14** Eigenbetriebsähnliche Einrichtung Immobilienbetrieb  
hier: Bestellung eines Abschlussprüfers für das  
Wirtschaftsjahr 2006 DS-VIII-112/07
- TOP 15** Verordnung FFH- und Vogelschutzrichtlinie  
(Natura 2000-Gebiete)  
hier: Stellungnahme der Stadt Riedstadt DS-VIII-113/07
- TOP 16** Erweiterung des Kiesabbaus in der Gemarkung Crumstadt  
hier: Bodenbevorratung DS-VIII-114/07
- TOP 17** Planfeststellungsverfahren zum Kiesabbau Crumstadt  
hier: Vorsorgliche Klageerhebung wegen Auflagen und  
Bedingungen im Genehmigungsbescheid DS-VIII-115/07
- TOP 18** Anträge
- 18.1. Antrag der WIR-Fraktion zu Hinweisen zu  
Verschwisterungen DS-VIII-53/06
- 18.2. Antrag der FDP-Fraktion zum Verkauf des  
„Haupter-Marktes“ im Stadtteil Erfelden DS-VIII-95/07
- 18.3. Gemeinsamer Antrag der CDU- und SPD-Fraktion  
zum Konzept der Umgestaltung des Rathausareals  
in Leeheim DS-VIII-116/07
- 18.4. Antrag der SPD-Fraktion zu Tariftreueerklärungen  
bei öffentlichen Aufträgen DS-VIII-117/07
- 18.5. Antrag der WIR-Fraktion zur Befestigung eines  
Wirtschaftsweges in Goddelau DS-VIII-118/07
- 18.6. Antrag der WIR-Fraktion zur Besetzung der  
Kommissionen und Beiräte DS-VIII-119/07
- 18.7. Antrag der FDP-Fraktion zur Übertragung der Sitzungen  
der Stadtverordnetenversammlung im Internet DS-VIII-120/07
- TOP 19** Anfragen nach § 16, Absatz 1 der Geschäftsordnung
- 19.1. Anfrage der Stadtverordneten Petra Schellhaas  
(GLR-Fraktion) zur Gestaltungssatzung für den  
Ortskern Crumstadt DS-VIII-121/07

- |               |  |                |
|---------------|--|----------------|
| 19.2.         | Anfrage der Stadtverordneten Petra Schellhaas (GLR-Fraktion) zu Pflanzmaßnahmen im Bereich des Golfparks Leeheim                               | DS-VIII-122/07 |
| 19.3.         | Anfrage der Stadtverordneten Petra Schellhaas (GLR-Fraktion) zur Einführung von Kurzzeitparkplätzen in der Friedrich-Ebert-Straße, Crumstadt   | DS-VIII-123/07 |
| 19.4.         | Anfrage der Stadtverordneten Petra Schellhaas (GLR-Fraktion) zum Städtebaulichen Vertrag mit Fa. Haas, Gewerbegebiet „Süd-West“, Goddelau      | DS-VIII-124/07 |
| 19.5.         | Anfrage der Stadtverordneten Verena Wokan (FDP-Fraktion) zur Baumfällung auf dem Kerweplatz in Goddelau  | DS-VIII-125/07 |
| 19.6.         | Anfrage der Stadtverordneten Verena Wokan (FDP-Fraktion) zum Gewerbegebiet Wolfskehlen (Vertrag mit der Kommunalentwicklung Baden-Württemberg) | DS-VIII-126/07 |
| 19.7.         | Anfrage der Stadtverordneten Verena Wokan (FDP-Fraktion) zur Auflagenhöhe der „Riedstädter Nachrichten“  | DS-VIII-127/07 |
| <b>TOP 20</b> | Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung / Stadtwerke Riedstadt hier: Bestellung eines Abschlussprüfers für das Wirtschaftsjahr 2006                   | DS-VIII-128/07 |

**Anwesende:**

**SPD-Fraktion:** Amend, Werner Vorsitzender  
Bernhardt, Günter  
Dey, Mathias  
Eberling, Ottmar  
Ecker, Albrecht  
Fiederer, Patrick  
Fischer, Günter  
Hennig, Brigitte  
Hirsch, Andreas  
Kummer, Norbert  
Linke, Ursula  
Massag, Oliver  
Muris-Knorr, Heike  
Schmiele, Rita  
Thurn, Matthias  
Wöll, Thomas

**CDU-Fraktion:** Bopp, Martin  
Büßer, Heiko ab 21:15 Uhr  
Dörr, Melanie  
Fischer, Alexander  
Fraikin, Bernd  
Funk, Friedhelm  
Heinrichs, Margit  
Kraft, Richard  
Lachmann, Mathias  
Schork, Günter  
Spartmann, Peter  
Wald, Wilhelm

**GLR-Fraktion:** Bock, Hans-Dieter  
Friedrich, Carola  
Schellhaas, Petra

**WIR-Fraktion:** Selle, Peter W.  
Selle, Stephan  
Seybel, Berthold

**FDP-Fraktion** Dr. Grafenstein, Andreas  
Wokan, Verena

<b>Magistrat:</b>	Kummer, Gerald Zettel, Erika Buhl, Günter Effertz, Karlheinz Krug, Heinz Schaffner, Norbert	Bürgermeister, ab 20:50 Uhr Erste Stadträtin
-------------------	--	---

<b>entschuldigt:</b>	Fraikin, Ursula Bonn, Werner Fischer, Thomas Hellwig, Harald	CDU-Fraktion Magistrat Magistrat Magistrat
----------------------	---	---

<b>Verwaltung:</b>	Fröhlich, Rainer Zeißler, Wolfgang	Parlamentsbüro Hauptamt
--------------------	---------------------------------------	----------------------------

<b>Schriftführerin:</b>	Schneider, Ute	
-------------------------	----------------	--

**1 Vertreter der Presse**

**ca. 15 ZuhörerInnen**

**Beginn: 19:04 Uhr**

**Ende: 21:55 Uhr**



**TOP 2      Sitzungsniederschrift der Stadtverordnetenversammlung vom  
29. März 2007**

*Dem Protokoll wird mit 35 Ja-Stimmen einstimmig zugestimmt.*

**TOP 7      Bebauungsplan „Leeheim Nord – Teil 2“  
hier: Kenntnisnahme des Städtebaulichen Vorentwurfs  
DS-VIII-105/07**

Die Stadtverordnete Ursula Linke verlässt den Sitzungssaal (§ 25 HGO).

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Städtebaulichen Vorentwurf zur Kenntnis und beauftragt den Magistrat die Beteiligung der Träger der öffentlicher Belange und parallel die Offenlage durchzuführen.

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Leeheim „Nord – Teil 2“ umfasst in der Gemarkung Leeheim, in den Fluren 1 und 5 folgende Flurstücke:

Flur	Flurstück	
1	1/2	
1	2	
1	3	
1	4	
1	5/1	
1	5/2	
1	6/1	
1	6/2	
1	7/1	
1	7/2	
1	8/1	
1	686/3	Teilweise
1	749	
1	750	
1	751/1	
1	751/2	
1	752/1	
1	752/2	
1	753/1	
1	753/2	
1	758/1	Teilweise
1	759/8	Teilweise
1	760/1	Teilweise
1	760/2	Teilweise

zur Sitzungsniederschrift der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 28. Juni 2007

---

1	760/3	Teilweise
1	760/4	Teilweise
1	761/1	Teilweise
1	761/2	Teilweise
1	762	Teilweise
1	763	Teilweise
1	764	Teilweise
1	765	
1	766	Teilweise
5	26	Teilweise

#### Anlass und Ziel der Planung

Im Nord-Osten von Leeheim soll das Ortsgebiet weiterentwickelt werden. Hierzu sind im vorliegenden Geltungsbereich drei Maßnahmen vorgesehen.

1. Die im rechtskräftigen Bebauungsplan Leeheim-Nord ausgewiesenen „Flächen für die Landwirtschaft“ sollen in „Dorfgebiet“ (MD) umgewandelt werden. In diesen Gebieten sollen zukünftig neben landwirtschaftlichen Betrieben auch Wohnen und nicht störende Gewerbe- und Handwerksbetriebe zulässig sein. Der Gesetzgeber legt in solchen Gebieten der Landwirtschaft einen Vorrang vor einer Wohnnutzung fest.

Die Flächen sind derzeit nicht im Regionalplan als Siedlungsflächen ausgewiesen. Jedoch kann die Stadt Flächen für eine Siedlungserweiterung bis zu 5 ha ohne eine regionalplanerische Festsetzung beschließen.

2. An der K 157 (Dornheimer Straße) hat ein Investor angeregt, einen großflächigen Einzelhandelsbetrieb zu errichten. Die Maßnahme dient vordringlich der Versorgung der Leeheimer Bevölkerung. In B-Plänen mit der Festsetzung „Dorfgebiet“ sind Einzelhandelsbetriebe bis ca. 800 qm Verkaufsfläche genehmigungsfähig. Größere Einzelhandelsbetriebe sind als „Sondergebiet“ oder „Gewerbegebiet“ festzusetzen. Der Bereich liegt außerhalb des rechtskräftigen Bebauungsplanes Leeheim-Nord.
3. Der im Bereich der L 3096 (Hauptstraße) vorhandene Spielplatz soll in einen naturnahen Spielplatz umgewandelt und auf das Gelände der alten Gärtnerei, nach Norden an den Ortsrand, verlegt werden.

Zur Umsetzung der genannten Maßnahmen ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes notwendig. Eine Änderung des Flächennutzungsplanes müsste lediglich erfolgen, wenn der Einzelhandelsbetrieb in einem „Sondergebiet“ oder „Gewerbegebiet“ festgesetzt werden muss. Dies ist jedoch mit einer Verkaufsfläche von bis zu 800 m<sup>2</sup> nicht notwendig.

*Der Vorlage wird mit 34 Ja-Stimmen einstimmig zugestimmt.*

Ursula Linke kommt wieder in den Sitzungssaal



**TOP 8      Plakatierungssatzung der Stadt Riedstadt      DS-VIII-106/07**

Die Vorlage wurde vom Magistrat als Antragsteller zurückgezogen.

**TOP 9      5. Änderungssatzung zur Gefahrenabwehr-  
verordnung für die Aufrechterhaltung der  
öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf  
Straßen, Wegen und Plätzen der Stadt  
Riedstadt (Riedstadt-Straßenordnung)      DS-VIII-107/07**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die vorgelegte 5. Änderungssatzung zur Gefahrenabwehrverordnung für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf Straßen, Wegen und Plätzen der Stadt Riedstadt (Riedstadt-Straßenordnung)

**5. Änderungssatzung  
zur Gefahrenabwehrverordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit  
und Ordnung auf Straßen, Wegen und Plätzen der Stadt Riedstadt  
(Riedstadt-Straßenordnung)**

**Artikel 1**

1. In der Überschrift wird das Wort „Gemeinde“ durch das Wort „Stadt“ ersetzt.
2. In § 1 Abs. 1 wird das Wort „Gemeinde“ durch das Wort „Stadt“ ersetzt.
3. In § 1 Abs. 2 wird das Wort „Polizeiverordnung“ durch das Wort „Gefahrenabwehrverordnung“ ersetzt.
4. In § 2 Abs. 2 ist das Wort „Straßenschilder“ durch das Wort „Straßennamensschilder“ zu ersetzen.
5. In § 2 Abs. 2 wird als Satz 2 angefügt:

In den Lichtkegel der Straßenlaternen wachsende Pflanzen und Pflanzenteile sind zurück zu schneiden.

6. § 3 Abs. 3 bis 5 entfallen. Abs. 6 wird Abs. 3.
7. § 4 (Allgemeine Vorschriften für Hunde) wird wie folgt neu gefasst:

(1) Hunde sind in der geschlossenen Ortslage an der Leine zu führen. Geschlossene Ortslage im Sinne dieser Bestimmung ist der Teil des Stadtgebietes, der im Zusammenhang bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.

(2) Von Hunden verursachte Verschmutzungen öffentlicher Verkehrsflächen sind unverzüglich zu beseitigen.

(3) Wer einen Hund führt, hat ein für die Aufnahme von Hundekot geeignetes Behältnis mitzuführen.

(4) Während der Setz- und Brutzeit (1. März bis 15. Juli) sind Hunde in Bereichen, in denen die Gefahr besteht, dass Bodenbrüter oder Nachwuchs von Wild gestört werden, an der Leine zu führen.

8. § 6 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) entgegen § 2 Abs. 2 Satz 1 Verkehrszeichen einschließlich Straßennamensschilder oder entgegen Satz 2 den Lichtkegel der Straßenbeleuchtung nicht von Bewuchs freihält,

j) entgegen § 4 Abs. 2 die von seinem Hund verursachte Verschmutzung nicht unverzüglich beseitigt oder

k) entgegen § 4 Abs. 3 beim Führen eines Hundes kein für die Aufnahme von Hundekot geeignetes Behältnis mitführt.

l) entfällt

## Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

*Der Vorlage wird mit 35 Ja-Stimmen einstimmig zugestimmt.*

## **TOP 10      Satzung der Stadt Riedstadt über den Eigenbetrieb „Stadtwerke Riedstadt“**

**DS-VIII-108/07**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Satzung der Stadt Riedstadt über den Eigenbetrieb „Stadtwerke Riedstadt“.

### **Satzung der Stadt Riedstadt über den Eigenbetrieb „Stadtwerke Riedstadt“**

#### **§ 1**

#### **Gegenstand und Zweck des Betriebes**

- (1) Gegenstand des Betriebes ist der Bau, die Unterhaltung und der Betrieb von
1. Abwasserbeseitigungsanlagen und
  2. Anlagen zur Erzeugung von Strom im Sinne des Gesetzes für den Vorrang Erneuerbarer Energien (EEG) der Stadt Riedstadt.
- Diese Einrichtungen sind zu einem Betrieb verbunden und werden entsprechend den Vorschriften nach dem Eigenbetriebsgesetz (EigBGes) und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- (2) Zweck des Betriebes ist
1. die Sicherstellung der Abwasserbeseitigung im Stadtgebiet sowie
  2. die Förderung erneuerbarer Energien im Interesse des Klima- und Umweltschutzes, um eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen und den Beitrag erneuerbarer Energien an der Stromversorgung deutlich erhöhen.
- (3) Der Betrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernde und ihn wirtschaftlich berührende Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben.
- (4) Der Eigenbetrieb verfolgt keine Gewinnerzielungsabsicht.

## § 2

### **Name des Betriebes**

Der Betrieb führt den Namen „Stadtwerke Riedstadt“.

## § 3

### **Stammkapital**

Das Stammkapital des Betriebes beträgt

- |    |   |                |
|----|---|----------------|
| 1. | für den Zweig der Abwasserbeseitigung             | 2.556.459,41 € |
| 2. | für den Zweig der Förderung erneuerbarer Energien | 0,00 €         |

## § 4

### **Betriebsleitung**

Die Betriebsleitung besteht aus einem/einer Betriebsleiter/in.

## § 5

### **Vertretung des Betriebes**

- (1) Der/die Betriebsleiter/in vertritt die Stadt in den Angelegenheiten des Betriebes, die nach den Bestimmungen dieser Satzung nicht der Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung oder dem Magistrat obliegen.
- (2) Die Vertretung erfolgt durch den/die Betriebsleiter/in; bei dessen/deren rechtlicher oder tatsächlicher Verhinderung durch die vom Magistrat besonders hierfür bestimmten Stellvertreter.
- (3) Erklärungen in Angelegenheiten des Betriebes, durch die die Stadt verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform; im Rahmen der laufenden Betriebsführung werden sie von den nach Abs. 2 Vertretungsberechtigten abgegeben. Im Übrigen sind sie nur rechtsverbindlich, wenn sie vom Bürgermeister oder seinem allgemeinen Vertreter sowie von einem weiteren Mitglied des Magistrates handschriftlich unterzeichnet und mit dem Dienstsiegel der Stadt versehen sind (§ 71 HGO). Auf die Vorschrift des § 3 Abs. 4 EBG wird besonders verwiesen.
- (4) Im Rahmen der laufenden Betriebsführung kann der/die Betriebsleiter/in auch besondere Betriebsangehörige zur Vornahme bestimmter Geschäfte oder bestimmter Arten von Geschäften in der Form des vorstehenden Abs. 3 Satz 1 ermächtigen.
- (5) Die Namen der Vertretungsberechtigten und der Umfang ihrer allgemeinen Vertretungsbefugnisse werden durch den Magistrat öffentlich bekannt gemacht.
- (6) Die Vertretungsberechtigten unterzeichnen unter dem Namen des Betriebes.
- (7) Bei Erklärungen Dritter in Angelegenheiten des Eigenbetriebes gegenüber der Stadt genügt die Abgabe gegenüber dem nach der Geschäftsordnung zuständigen und nach Abs. 5 bekannt gemachten Betriebsleiter/in.

## § 6

### **Allgemeine Aufgaben der Betriebsleitung**

- (1) Der/die Betriebsleiter/in leitet den Betrieb aufgrund der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung und der Betriebskommission in eigener Zuständigkeit und Verantwortung, soweit nicht durch die Hessische Gemeindeordnung, das Eigenbetriebsgesetz oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Ihr obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung, die Aufstellung des Wirtschaftsplanes, des Jahresabschlusses, des Anlagennachweises, des Lageberichtes, der Erfolgsübersicht sowie die Zwischenberichterstattung. Er/sie hat den Betrieb wirtschaftlich und sparsam zu führen.

- (2) Die Betriebsleitung hat die Betriebskommission über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes rechtzeitig zu unterrichten. Dem für die Verwaltung des Finanzwesens sowie dem für die Verwaltung des Eigenbetriebes zuständigen Mitglied des Magistrates hat sie den Entwurf des Wirtschaftsplanes, des Jahresabschlusses, des Anlagennachweises, des Lageberichtes und der Erfolgsübersicht, die vierteljährliche Zwischenberichte, die Ergebnisse der Betriebsstatistik sowie etwaige bedeutsame Kostenrechnungen des Eigenbetriebes zur Kenntnis zu bringen; sie können von der Betriebsleitung die Erteilung aller sonstigen für die Finanzwirtschaft der Stadt wesentlichen Auskünfte verlangen.
- (3) Der/die Betriebsleiter/in hat die Vorlagen an die Betriebskommission sowie die Beschlüsse des Magistrates in den Angelegenheiten des Betriebes vorzubereiten, soweit dafür nach § 7 EBG die Betriebskommission zuständig ist.
- (4) Die durch Gesetz, Tarifvertrag oder Betriebsvereinbarung vorgesehenen Mitwirkungsrechte des Personalrates bleiben unberührt.

## § 7

### **Betriebskommission**

- (1) Der Magistrat beruft für den Betrieb eine Betriebskommission.

Der Betriebskommission gehören an

1. 7 Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, die von dieser für die Dauer ihrer Wahlzeit aus ihrer Mitte zu wählen sind;
2. Kraft ihres Amtes
  - a) Der Bürgermeister oder in seiner Vertretung ein von ihm zu bestimmendes Mitglied des Magistrates;
  - b) 3 weitere Mitglieder des Magistrates, die von diesem zu benennen sind;
3. 2 Mitglieder des Personalrates, die auf dessen Vorschlag von der Stadtverordnetenversammlung zu wählen sind.
4. zwei wirtschaftlich oder technisch besonders erfahrene Personen, die von der Stadtverordnetenversammlung nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl für die Dauer ihrer Wahlzeit zu wählen sind. Das Vorschlagsrecht für eine Person wird dem LWV eingeräumt.

- (2) Für jedes Mitglied der Betriebskommission wird ein/e Stellvertreter/in gewählt oder berufen. Die Vertreter/innen sind nach den Vorschriften des EigBGes zu wählen oder zu berufen, die auch für die Wahl oder Berufung der Mitglieder der Betriebskommission gelten.
- (3) Den Vorsitz in der Betriebskommission führt der Bürgermeister oder ein/e von ihm bestimmte/r Vertreter/in. An den Sitzungen der Betriebskommission nimmt der/die Betriebsleiter/in teil. Er/sie ist auf Verlangen zu dem Gegenstand der Verhandlungen zu hören. Er/sie ist verpflichtet, der Betriebskommission auf Anforderung Auskünfte zu den Beratungsgegenständen zu erteilen.

## § 8

### **Aufgaben der Betriebskommission**

- (1) Die Betriebskommission überwacht die Betriebsleitung und bereitet die nach diesem Gesetz erforderlichen Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vor.
- (2) Die Betriebskommission hat einer Maßnahme der Betriebsleitung zu widersprechen, wenn sie das Recht verletzt oder das Wohl der Stadt oder des Betriebes gefährdet. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Über die strittige Angelegenheit entscheidet der Magistrat.
- (3) Die Betriebskommission ist, unbeschadet der Bestimmung in Abs. 1, für folgende Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören:
  1. Stellungnahme zum Wirtschaftsplan und Vorlage an den Magistrat zur Weiterleitung an die Stadtverordnetenversammlung;
  2. Stellungnahme zu den Vorschlägen der Betriebsleitung für die Festsetzung der allgemeinen Lieferbedingungen und der allgemeinen Tarife;
  3. Genehmigung von Geschäften aller Art im Rahmen des Wirtschaftsplans, deren Wert 75.000,00 € im Einzelfall übersteigt;
  4. Verfügung über Vermögensgegenstände, die zum Sondervermögen (§ 10 Abs. 1 EBG) gehören, insbesondere Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken, Schenkungen und Darlehenshingaben. Bei der Bemessung des Wertes im Einzelfall sind die Vorschriften der Hauptsatzung der Stadt Riedstadt über die Geschäftsverteilung an den Magistrat entsprechend anzuwenden;
  5. Stellungnahme zum Jahresabschluss, zum Lagebericht und zum Vorschlag für die Gewinnverwendung;

6. Stellungnahme zur Einstellung, Beförderung und Entlassung von Beamten und leitenden Angestellten;
  7. Vorschlag für den Prüfer für den Jahresabschluss;
  8. Entscheidung über die Führung eines Rechtsstreites und den Abschluss von Vergleichen, wenn sie größere Bedeutung haben;
  9. Zustimmung zu Verträgen von größerer Bedeutung;
  10. Sämtliche Stundungen und Niederschlagungen von Forderungen;
  11. Erlass von Forderungen bis 2.500,00 € im Einzelfall;
  12. Zustimmung zu den erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen und zu Mehrausgaben nach Maßgabe des § 16 Abs. 3 und § 17 Abs. 4 analog der Zuständigkeitsregelung in § 7 der Haushaltssatzung;
  13. Aufnahme von Krediten.
- (4) Durch Änderung der Betriebssatzung kann die Stadtverordnetenversammlung der Betriebskommission zusätzliche Angelegenheiten übertragen. Die in der Satzung festgelegten Rechte der Stadtverordnetenversammlung oder des Magistrates dürfen jedoch dadurch nicht geschmälert werden.
- (5) Die Betriebskommission hat den Magistrat über alle wichtigen Angelegenheiten des Betriebes rechtzeitig zu unterrichten und ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen.
- (6) In den in Absatz 3 genannten Angelegenheiten kann die Betriebsleitung in dringenden Fällen, wenn die vorherige Entscheidung der Betriebskommission nicht eingeholt werden kann, die erforderlichen Maßnahmen von sich aus anordnen. Hiervon hat sie dem Vorsitzenden der Betriebskommission unverzüglich Kenntnis zu geben.

## § 9

### **Aufgaben des Magistrates**

- (1) Der Magistrat sorgt dafür, dass die Verwaltung und Wirtschaftsführung des Betriebes mit den Planungen und Zielen der Stadtverwaltung im Einklang stehen. Die allg. Anordnungen und Richtlinien des Magistrates für die gesamte Stadtverwaltung gelten sinngemäß auch für den Eigenbetrieb, soweit ihnen nicht die Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes oder dieser Betriebssatzung oder der Geschäftsordnung entgegenstehen. Erfüllt die Betriebskommission eine ihr durch das Eigenbetriebsgesetz oder die Betriebssatzung zugewiesene Aufgabe nicht, so fordert sie der Magistrat unter Bestimmung einer angemessenen Frist zur Erfüllung. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist übernimmt der Magistrat die Aufgabe und entscheidet anstelle der Betriebskommission.

- (2) Der Magistrat hat einen Beschluss der Betriebskommission nach Anhörung der Betriebskommission aufzuheben, wenn dieser das Recht verletzt; er kann ihn ändern, soweit er gegen die Planungen und Ziele der Stadtverwaltung verstößt.
- (3) Der Magistrat regelt das Verfahren und den Geschäftsgang der Betriebskommission durch eine Geschäftsordnung.
- (4) Der Magistrat bestellt eine/n Betriebsleiter/in und überträgt ihm/ihr sowohl die kaufmännische Leitung als auch die technische Leitung.
- (5) Der Magistrat bestellt für den/die Betriebsleiter/in zwei Stellvertreter (für technischen und kaufmännischen Bereich je eine/n)

## § 10

### **Aufgaben der Stadtverordnetenversammlung**

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung als das oberste Organ der Stadt hat insbesondere nach Maßgabe der §§ 127 und 127a HGO über alle Grundsätze zu entscheiden, nach denen der Betrieb der Stadt gestaltet und wirtschaftlich geleitet werden soll. Auf die ihr nach den Bestimmungen des Eigenbetriebsgesetzes und dieser Betriebssatzung zustehenden Entscheidung darf sie nicht verzichten.
- (2) Sie ist insbesondere zuständig für
  1. Erlass und Änderungen der Betriebssatzung;
  2. wesentliche Aus- und Umgestaltung oder Auflösung des Eigenbetriebes;
  3. Verschmelzung mit anderen Betrieben oder Umwandlung in eine andere Rechtsform;
  4. Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan nach § 15 EBG;
  5. Festsetzung der allgemeinen Lieferungsbedingungen und der allgemeinen Tarife;
  6. Zustimmung zu den erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen und zu Mehrausgaben nach Maßgabe des § 16 Abs. 3 und § 17 Abs. 4 EBG analog der Zuständigkeitsregelung in § 7 der Haushaltssatzung;
  7. Verfügung über Vermögensgegenstände, die zum Sondervermögen (§ 10 Abs. 1 EBG) gehören, soweit sie der Stadtverordnetenversammlung durch die Betriebssatzung besonders zugewiesen ist (siehe § 8 Abs. 3 Ziffer 4);



8. Entscheidung über die Verminderung des Eigenkapitals gem. § 11 Abs. 4 EBG;
9. Übernahme von neuen Aufgaben, insbesondere Angliederung sonstiger Unternehmen und Einrichtungen der Stadt, die nicht als wirtschaftliche Unternehmen gelten, jedoch wirtschaftlich oder technisch mit dem Eigenbetrieb im Zusammenhang stehen;
10. Übernahme von Bürgschaften und Bestellung anderer Sicherheiten;
11. Feststellung des Jahresabschlusses und Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes sowie über den Ausgleich von Verlustverträgen;
12. Genehmigung der Verträge der Stadt mit Mitgliedern der Betriebskommission oder dem/der Betriebsleiter/in nach Maßgabe des § 3 Abs. 6 und des § 6 Abs. 7 EigBGes;
13. Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss;
14. Erlass von Forderungen über 2.500,00 € im Einzelfall.
15. Beratung und Beschlussfassung der Frauenförderpläne gem. § 6 HGIG

## § 11

### Personalangelegenheiten

- (1) Der/die Betriebsleiter/in und die beim Eigenbetrieb Beschäftigten werden unbeschadet des Abs. 2 nach Anhörung der Betriebskommission vom Magistrat als Beschäftigte der Stadt eingestellt, angestellt, befördert und entlassen.
- (2) Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter aller Beschäftigten des Betriebs.
- (3) Dienstanweisungen und Hausverfügungen der Stadtverwaltung gelten auch für den/die Betriebsleiter/in und die sonstigen Mitarbeiter/innen des Betriebes.

## § 12

### Kassen- und Kreditwirtschaft

Die für den Betrieb einzurichtende Sonderkasse wird mit der Stadtkasse verbunden und wird dort geführt. Die Vorschriften der §§ 117 HGO, 12 EigBGes sind besonders zu beachten.

### **§ 13**

#### **Wirtschaftsjahr**

Wirtschaftsjahr des Betriebes ist das Haushaltsjahr der Stadt.

### **§ 14**

#### **Buchführung**

Der Betrieb führt seine Rechnung nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung.

### **§ 15**

#### **Jahresabschluss**

Für den Jahresabschluss gelten die Vorschriften der §§ 22 - 26 EigBGes mit der Maßgabe, dass Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Erfolgsübersicht und Anlagenachweise nach Formblättern aufzustellen sind, die der Minister des Innern durch Verordnung zur Bestimmung der Formblätter für den Jahresabschluss der Eigenbetriebe vom 09. Juni 1989 (GVBl. I S. 162) bestimmt hat.

### **§ 16**

#### **Rechenschaft**

- (1) Der/die Betriebsleiter/in hat den Jahresabschluss, den Anlagenachweis, die Erfolgsübersicht und den Jahresbericht bis zum Ablauf von 6 Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres aufzustellen, zu unterschreiben und der Betriebskommission vorzulegen.
- (2) Der festgestellte Jahresabschluss ist mit dem Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers in der ortsüblichen Form öffentlich bekanntzumachen.
- (3) Der Anlagenachweis wird nicht veröffentlicht.

### **§ 17**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in den „Riedstädter Nachrichten“ in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Satzung der Gemeinde Riedstadt über den Bau,

zur Sitzungsniederschrift der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 28. Juni 2007

---

den Betrieb und die Unterhaltung der Abwasseranlagen“ vom 13.12.1988, zuletzt geändert durch die 4. Änderungssatzung vom 17.07.2003 außer Kraft.

*Der Vorlage wird mit 33 Ja-Stimmen und 2 Enthaltungen zugestimmt.*

## **TOP 11      Aufhebung der Stellenbesetzungssperre in Einzelfällen DS-VIII-109/07**

Hierzu gibt es zwei Vorlagen.

Die Vorlage des Magistrats lautet:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Aufhebung der Stellenbesetzungssperre gemäß § 6 der Haushaltssatzung zur Einstellung von Erzieher/innen für folgende Einrichtungen:

- a) Fortführung der Sprachförderung in der Kindertagesstätte Pfiffikus, Goddelau ab 01. 08.2007 befristet bis zum 31.07.2008 (6 WoStd./0,2 Stelle)
- b) Zusatzstunden für die Nachmittagsbetreuung in der Kindertagesstätte Kinderland, Goddelau ab 01. 08.2007 befristet bis zum 31.07.2008 (15 WoStd./0,4 Stelle)
- c) Ersatz für die Arbeitszeitreduzierung einer Mitarbeiterin in der Kindertagesstätte Kinderinsel, Wolfskehlen ab 01. 08.2007 befristet bis zum 31.07.2008 (9 WoStd./0,2 Stelle)
- d) zusätzliche Integrationsmaßnahme in der Kita Büchnerstraße, Goddelau ab 01. 08.2007 befristet bis zum 31.07.2008 (20 WoStd./0,5 Stelle)
- e) zusätzliche Integrationsmaßnahme in der Kita Thomas-Mann-Platz, Erfelden ab 01. 08.2007 befristet bis zum 31.07.2008 (20 WoStd./0,5 Stelle)
- f) zusätzliche Integrationsmaßnahme in der Kita Feerwalu, Leeheim ab 01.08.2007 befristet bis zum 31.07.2008 (10 WoStd./0,2 Stelle)
- g) zusätzliche Integrationsmaßnahme in der Kita Kinderland ab 01. 08.2007 befristet bis zum 31.07.2008 (15 WoStd./0,4 Stelle)
- h) Frühbetreuung an der Grundschule Goddelau während der Schultage von 7.00 bis 7.50 Uhr befristet bis zum 31.07.2008 (9 WoStd./0,2 Stelle)

*Der Vorlage wird mit 35 Ja-Stimmen einstimmig zugestimmt.*

Die Vorlage des Bürgermeisters lautet:

Die Beschlussempfehlung des Magistrats wird wie folgt ergänzt:

- i) Ersatz für die zweijährige Beurlaubung einer Mitarbeiterin in der Kita Kinderinsel, Wolfskehlen ab dem 20.08.2007 befristet bis zum 31.07.2009 (39 WoStd./1 Stelle)

*Der Vorlage wird mit 35 Ja-Stimmen einstimmig zugestimmt.*

**TOP 12      Grundsatzbeschluss zum Neubau eines  
Feuerwehrgerätehauses in Crumstadt                      DS-VIII-110/07**

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt die Stellungnahme des Bauamtes zum Zustand des Feuerwehrgerätehauses zur Kenntnis und beschließt grundsätzlich einen Neubau, ähnlich dem Gerätehaus Wolfskehlen. Die Baumaßnahme soll nach der Zuschussbewilligung durch das Land Hessen durchgeführt werden.

Da die Grundstücksgröße am jetzigen Standort nicht ausreichend ist, soll das Gebäude an einem anderen Standort erstellt werden. Ein Neubau muss durch den Verkauf des alten Feuerwehrgeländes zur Wohnbebauung mitfinanziert werden. Die notwendigen finanziellen Mittel sind in den Investitionsplan aufzunehmen.

*Der im Umwelt-, Bau- und Verkehrsausschuss geänderten Vorlage wird mit 30 Ja-Stimmen, 3 Nein-Stimmen und 2 Enthaltungen zugestimmt.*

**TOP 15      Verordnung FFH- und Vogelschutzrichtlinie  
(Natura 2000-Gebiete)  
hier: Stellungnahme der Stadt Riedstadt                      DS-VIII-113/07**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Riedstadt lehnt den Verordnungsentwurf über die Natura-2000-Gebiete in Hessen hinsichtlich der in den Anhängen dargestellten Abgrenzungen zum Vogelschutzgebiet 6116-450 „Hessisches Ried mit Kühkopf-Knoblochsaue“ ab.

Die zuständige Behörde wird aufgefordert, zunächst Datenmaterial zur Verfügung zu stellen (Bestandserhebung), die die Erforderlichkeit der derzeitig dargestellten Gebietsabgrenzung insbesondere für die Bereiche in Leeheim und Erfelden außerhalb der bisherigen Schutzgebiete (NSG) belegen.

Die Ablehnung des Verordnungsentwurfes verkennt nicht die Verantwortung für den Biotop- und Artenschutz im Rahmen der Gemeinschaftsaufgaben. Wegen der besonderen Flächengröße des oben genannten Vogelschutzgebietes (38 % der gesamten Gemarkungsfläche) halten wir es aber für dringend erforderlich, dass die genaue Abgrenzung auf einer auch für die betroffene Kommune fachlich nachvollziehbaren Bestandserhebung basiert. Da es das einzige Gebiet in der Gemarkung Riedstadt ohne eine solche Kartierung ist, sehen wir uns in unserer Planungssicherheit durch den Verordnungsentwurf unzumutbar beeinträchtigt.

Ferner wird die Behörde gebeten, die kartographische Darstellung so zu gestalten, dass auch in einer schwarz-weißen Darstellung die Gebietsabgrenzung eindeutig erkennbar ist.

*Der Vorlage wird mit 32 Ja-Stimmen und 3 Enthaltungen zugestimmt.*

**TOP 16 Erweiterung des Kiesabbaus in der Gemarkung Crumstadt  
hier: Bodenbevorratung DS-VIII-114/07**

Da die GLR-Fraktion die Vorlage in die Ausschüsse zurückverweisen möchte, wird entschieden, den Tagesordnungspunkt später mit Aussprache zu behandeln.

**TOP 17 Planfeststellungsverfahren zum Kiesabbau Crumstadt  
hier: Vorsorgliche Klageerhebung wegen  
Auflagen und Bedingungen im Genehmigungsbescheid  
DS-VIII-115/07**

Die Stadtverordnetenversammlung genehmigt die vom Magistrat zur Fristwahrung vorgenommene vorsorgliche Klageerhebung gegen die Nebenbestimmungen des wasserrechtlichen Planfeststellungsbeschlusses zum Kiesabbau in der Gemarkung Crumstadt.

*Der Vorlage wird mit 35 Ja-Stimmen einstimmig zugestimmt.*

**TOP 18.1 Antrag der WIR-Fraktion Hinweisen zu  
Verschwisterungen DS-VIII-53/06**

Der Antrag wurde an die Verschwisterungskommission verwiesen. Diese hat dem Antrag zugestimmt. Standorte wurden im Magistrat festgelegt. Der Antrag ist somit erledigt.

**TOP 18.2 Antrag der FPD-Fraktion zum Verkauf  
des „Haupter-Marktes“ im Stadtteil Erfelden DS-VIII-95/07**

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

- Das so genannte Grundstück „Haupter-Markt“ im Stadtteil Erfelden soll zu einem angemessenen Preis verkauft werden.
- Ein entsprechender Bebauungsplan ist vorab zu erstellen, so dass auf dem gesamten Grundstück Wohnbebauung und das Betreiben von Ladengeschäften ermöglicht wird. Die gewerbliche Nutzfläche soll ca. 300 qm betragen
- Die Erfelder Bürger und Bürgerinnen sind in der Planungsphase zur Erstellung des BB-Plans einzubinden (bürgerbeteiligte Städteplanung).
- Bei einem Verkauf sind die Kosten des Bebauungsplanes im Verkaufspreis zu berücksichtigen.

Der Magistrat wird beauftragt, die erforderlichen Schritte in die Wege zu leiten.

*Dem im Umwelt-, Bau- und Verkehrsausschuss geänderten Antrag wird mit 35 Ja-Stimmen einstimmig zugestimmt.*

**TOP 18.3 Gemeinsamer Antrag der CDU- und SPD-Fraktion zum  
Konzept der Umgestaltung des Rathausareals in Leeheim  
DS-VIII-116/07**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt das Konzept zur Umgestaltung des Areals um das „Alte Rathaus“ in der Kirchstraße 12 in Leeheim. Der Magistrat wird gebeten, die Umgestaltung möglichst zeitnah umzusetzen.

*Dem Antrag wird mit 33 Ja-Stimmen und 2 Enthaltungen zugestimmt.*

**TOP 18.4 Antrag der SPD-Fraktion zu Tariftreueerklärung  
bei öffentlichen Aufträgen DS-VIII-117/07**

Der Antrag wurde von der Antragstellerin zurückgezogen.

**TOP 18.5 Antrag der WIR-Fraktion zur Befestigung eines  
Wirtschaftsweges in Goddelau DS-VIII-118/07**

Ursprünglicher Antragstext:

„Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen, den Wirtschaftsweg in Goddelau vom GZV zum zweiten Brunnchen auf der Länge von ca. 80m zu befestigen. Der Magistrat wird beauftragt die nötigen Schritte in die Wege zu leiten.“

Der Antrag wurde im Umwelt-, Bau- und Verkehrsausschuss als Prüfauftrag hinsichtlich einer Kostenschätzung beschlossen, wobei das Ergebnis der Prüfung bis zur Sitzung nach der Sommerpause berichtet werden soll. Die erforderlichen Mittel werden dann ggf. in 2008 bereitgestellt.

*Dem Antrag wird mit 35 Ja-Stimmen einstimmig zugestimmt.*

**TOP 18.6 Antrag der WIR-Fraktion zur Besetzung der  
Kommissionen und Beiräte**

**DS-VIII-119/07**

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen, alle Kommissionen und Beiräte nach der Fraktionsstärke neu zu besetzen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die freien Wähler chancengleich behandelt werden.

*Der Antrag wird mit 3 Ja-Stimmen, 30 Nein-Stimmen und 2 Enthaltungen abgelehnt.*

**TOP 6 Bebauungsplan „Solarpark Riedstadt – Auf den acht Morgen“  
hier: Kenntnisnahme des Städtebaulichen Vorentwurfs**

**DS-VIII-104/07**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

**a) Beschluss des Entwurfes der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes**

Dem vorliegenden Entwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes (Bereich Bebauungsplan „Solarpark Leeheim Auf den Acht Morgen“) mit Begründung wird zugestimmt.

Der Geltungsbereich ist gegenüber dem Aufstellungsbeschluss geändert worden.

Der räumliche Geltungsbereich der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst in Gemarkung Leeheim nun folgende Parzellen:

Flur 15 die Flurstücke Nr. 84/1 und 85

**b) Beschluss der öffentlichen Auslegung und der Behördenbeteiligung zum Entwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die öffentliche Auslegung des Entwurfes 1. Änderung des Flächennutzungsplanes (Bereich Bebauungsplan „Solarpark Leeheim Auf den Acht Morgen“) einschließlich der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB.

Der Magistrat wird beauftragt, die öffentliche Auslegung des Entwurfes gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und die Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

**c) Beschluss des Entwurfes des Bebauungsplanes**

Dem vorliegenden Entwurf des Bebauungsplanes „Solarpark Leeheim Auf den Acht Morgen“ mit Begründung wird zugestimmt.

Der Geltungsbereich ist gegenüber dem Aufstellungsbeschluss geändert worden.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst in Gemarkung Leeheim nun folgende Parzellen:

Flur 15 die Flurstücke Nr. 84/1 und 85

**d) Beschluss der öffentlichen Auslegung und der Behördenbeteiligung zum Entwurf des Bebauungsplanes**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes „Solarpark Leeheim Auf den Acht Morgen“ einschließlich der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB.

Der Magistrat wird beauftragt, die öffentliche Auslegung des Entwurfes gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und die Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

*Der Vorlage wird mit 32 Ja-Stimmen und 3 Nein-Stimmen zugestimmt.*

**TOP 13      Eigenbetriebsähnliche Einrichtung Bauhof  
hier: Bestellung eines Abschlussprüfers für  
das Wirtschaftsjahr 2006**

**DS-VIII-111/07**

Dr. Andreas Grafenstein stellt für die FDP den Antrag, Nachverhandlungen mit dem Riedstädter Anbieter aufzunehmen.

Bernd Fraikin beantragt für die CDU, die Riedstädter Firma MRS zu beauftragen. Der Antrag gilt auch für TOP 14 ( Bestellung eines Abschlussprüfers für den Immobilienbetrieb).

Dr. Grafenstein zieht seinen Antrag daraufhin zurück.

Der Beschlussvorschlag lautet nunmehr wie folgt:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt in analoger Anwendung des § 27 Abs. 2 Eigenbetriebsgesetz in der Fassung vom 09.06.1989, zuletzt geändert durch Gesetze vom 21.03.2005, die MRS Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Riedstadt zum Abschlussprüfer für den Jahresabschluss 2006 der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Bauhof zu bestellen.

*Dem Antrag wird mit 34 Ja-Stimmen und einer Enthaltung zugestimmt.*

**TOP 14      Eigenbetriebsähnliche Einrichtung Immobilienbetrieb  
hier: Bestellung eines Abschlussprüfers für  
das Wirtschaftsjahr 2006**

**DS-VIII-112/07**

Der Antrag der CDU-Fraktion, das Riedstädter Unternehmen MRS zu beauftragen, gilt auch für die Abschlussprüfung des Immobilienbetriebes.





**TOP 19.1. Anfrage der Stadtverordneten Petra Schellhaas (GLR-Fraktion) zur Gestaltungssatzung für den Ortskern Crumstadt DS-VIII-121/07**

Die Anfrage wird in der nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung beantwortet.

**TOP 19.2 Anfrage der Stadtverordneten Petra Schellhaas (GLR-Fraktion) zu Pflanzmaßnahmen im Bereich des Golfparks Leeheim DS-VIII-122/07**

Die Anfrage der Gemeindevertreterin Petra Schellhaas (GLR-Fraktion) wird wie folgt beantwortet:

**Frage:**

Die GLR hatte der Errichtung des Golfplatzes in der Gemarkung Leeheim zugestimmt, weil im Planfeststellungsverfahren und im Vorhaben- und Entwicklungsplan beispielsweise geeignete Pflanzmaßnahmen vereinbart wurden. Nach hiesiger Ansicht scheinen viele Maßnahmen nicht oder abweichend umgesetzt.

1. Welche Maßnahmen plant der Magistrat, damit die Auflagen der Planfeststellung, insbesondere im Bezug auf die Bepflanzungen, alsbald umgesetzt werden?

**Antwort:**

Es handelt sich hierbei nicht um ein Planfeststellungsverfahren, sondern um ein Vorhaben- und Erschließungsplan mit Durchführungsvertrag. Der Vertragspartner die K.I.A.W.A.H Indoor Golfkonzept GmbH müsste vertragsgemäß die Abnahme der im Durchführungsvertrag vereinbarten Maßnahmen beantragen. In zahlreichen persönlichen Gesprächen wurde der Geschäftsführer, Herr Bork, mehrfach auf die abweichende Herstellung des Golfplatzes und die fehlende Abnahme angesprochen. Er beruft sich auf baurechtliche Abnahmen durch die Bauaufsichtsbehörde und hält weitere Maßnahmen für nicht notwendig. Augenscheinlich wurden zahlreiche Eingrünungsvorschriften missachtet und ein zusätzlicher Kurzlochplatz (Trainingsplatz) errichtet. Der Parkplatz wurde doppelt so groß errichtet, als im Bebauungsplan vorgesehen.

**Frage:**

2. Welche Sanktionsmöglichkeiten stehen dem Magistrat, oder dem Kreisbauamt zur Verfügung und gedenkt der Magistrat davon Gebrauch zu machen?

**Antwort:**

Mit der unteren Naturschutzbehörde, dem Bauaufsichtsamt, Herr von Wangenheim als Verpächter und unserem Anwalt Dr. Berg fanden bereits mehrere Besprechungen (15.12.2006, 01.02.2007, 29.03.2007) statt. Hierbei wurde vereinbart, dass für einige Bereiche des Golfplatzes, insbesondere für den ohne Baugenehmigung erweiterten Parkplatz, Nutzungsverbote ausgesprochen werden. Dadurch soll erreicht werden, dass der Vertragspartner seine Verpflichtungen aus dem Städtebaulichen Vertrag erfüllt.

Gegebenenfalls müsste er eine Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplanes bei der Stadtverordnetenversammlung beantragen. Mit den Beteiligten der Aufsichtsbehörden wurde abgesprochen, dass abgewartet wird, bis die Baugenehmigung für den geplanten Radweg rechtskräftig ist. Danach sollen gegen den Golfplatzbetreiber baurechtliche Zwangsmaßnahmen eingeleitet werden.

### **TOP 19.3 Anfrage der Stadtverordneten Petra Schellhaas (GLR-Fraktion) zur Einführung von Kurzzeitparkplätzen in der Friedrich-Ebert-Straße, Crumstadt DS-VIII-123/07**

Die Anfrage der Gemeindevertreterin Petra Schellhaas (GLR-Fraktion) wird wie folgt beantwortet:

**Frage:**

Mit Umsetzung der Maßnahme „Friedrich-Ebert-Straße“ aus der Dorferneuerung Crumstadt ging die Einführung von Kurzzeitparkplätzen einher.

1. Wie sind die Erfahrungen mit den Kurzzeitparkplätzen im Stadtteil Crumstadt?

**Antwort:**

Im Bereich Bäckerei Koch / Apotheke stehen nicht genügend Parkplätze zur Verfügung. Allgemein ist festzustellen - ausreichende Kontrolldichte vorausgesetzt -, dass die Kunden der dort ansässigen Geschäfte in der Regel einen Parkplatz finden, während vor der Einrichtung der Kurzzeitparkplätze viele Parkplätze durch Fahrzeuge der Anwohner blockiert waren.

**Frage:**

2. In welcher Form und Häufigkeit werden Kontrollen des ruhenden Verkehrs in der Friedrich-Ebert-Straße durchgeführt?

**Antwort:**

Die Einhaltung der Regeln wird fast täglich (eine Teilzeitkraft ist für alle fünf Stadtteile zuständig) überwacht. Soweit möglich wird die Kontrolle nach etwas mehr als einer Stunde wiederholt, um „Dauerparker“ feststellen zu können.

**Frage:**

3. Wie wird dem Ausweichparkverhalten in den Seitenstraßen begegnet?

**Antwort:**

Die Seitenstraßen werden gemeinsam mit der Friedrich-Ebert-Straße überwacht. Festgestellte Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften der StVO werden mit Verwarnungen geahndet.

**TOP 19.4 Anfrage der Stadtverordneten Petra Schellhaas (GLR-Fraktion) zum Städtebaulichen Vertrag mit Fa. Haas, Gewerbegebiet „Süd-West“, Goddelau DS-VIII-124/07**

Die Anfrage wird in der nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung beantwortet.

**TOP 19.5 Anfrage der Stadtverordneten Verena Wokan (FDP-Fraktion) zur Baumfällung auf dem Kerweplatz in Goddelau DS-VIII-125/07**

Die Anfrage der Gemeindevertreterin Verena Wokan (FDP-Fraktion) wird wie folgt beantwortet:

**Frage:**

1. Wer hat die Baumfällung veranlasst?

**Antwort:**

Vom Immobilienbetrieb der Stadt Riedstadt wurde angefragt, ob für die Aufstellung der Schulcontainer ein Zurückschneiden der Bäume, einseitig zum Kerweplatz hin, erfolgen kann. Daraufhin wurden vom stellvertretenden Bauhofleiter und einem Vertreter des Ordnungsamtes der Platz und insbesondere die Bäume besichtigt und entschieden, die acht Rotdornen zu fällen.

**Frage:**

2. Warum wurde die Baumfällung veranlasst?

**Antwort:**

Es wurde bei der Ortsbesichtigung festgestellt, dass die Bäume soweit geschädigt waren, dass sie gefällt werden mussten. Bei starkem Wind ist Totholz aus der Baumkrone ausgebrochen. Zudem waren die Bäume durch Schädlinge befallen und Teile der Bäume waren morsch und abgestorben.

**Frage:**

3. Wer hat die Baumfällung durchgeführt?

**Antwort:**

Die Baumfällung wurde durch den Bauhof der Stadt Riedstadt durchgeführt.

**Frage:**

4. Was hat die Baumfällung insgesamt gekostet?

**Antwort:**

Der Auftrag zur Baumfällung wurde gemeinsam mit einem Auftrag zur Stellung von zwei Verkehrszeichen abgerechnet. Insgesamt wurden für diese Arbeiten 709,00 € in Rechnung gestellt.

**Frage:**

5. Wenn bezüglich 2. der Grund eine Baumkrankheit gewesen sein sollte:

Wer hat dies attestiert? Welche Krankheit wurde attestiert? In welchem Stadium befand sich die Krankheit?

**Antwort:**

Die Bäume wiesen vor allem im Kronenansatz starke faule bzw. morsche Stellen auf. Diese zogen sich zum Teil bis weit in den Stamm hinein. In den Totholzbereichen waren erhebliche Fraßgänge zu erkennen. Da in den Gabelungsbereichen in den Kronen recht hohe Lasten auftreten (Eigengewicht, Regen, Wind) sind Schadstellen gerade an solchen sehr weit geschädigten Bäumen sehr kritisch und es blieb nur noch die Fällung der Bäume als einzige Alternative übrig. Insgesamt haben wahrscheinlich verschiedene Faktoren zur Fällung der Bäume geführt. Hierbei haben Schadinsekten, falscher Standort und Altersschwäche eine große Rolle gespielt. Diese wurde von Herrn Gersema (stellv. Bauhofsleiter) festgestellt.

**Frage:**

6. Welche Neuanpflanzungen sind vorgesehen?

**Antwort:**

Nach Abschluss der Erweiterung der Grundschule und Entfernung der Container soll der Platz umgestaltet und Ersatzpflanzungen vorgenommen werden.

Hierzu hat Frau Wokan noch eine Zusatzfrage: Welche Ersatzpflanzungen sind vorgesehen?

Die Erste Stadträtin erklärt, dass dies noch nicht feststeht, es werden jedoch auf jeden Fall Bäume gepflanzt.

**TOP 19.6 Anfrage der Stadtverordneten Verena Wokan (FDP-Fraktion)  
zum Gewerbegebiet Wolfskehlen (Vertrag mit der  
Kommunalenwicklung Baden-Württemberg) DS-VIII-126/07**

Die Anfrage wird in der nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung beantwortet.

**TOP 19.7 Anfrage der Stadtverordneten Verena Wokan (FDP-Fraktion)  
zur Auflagenhöhe der „Riedstädter Nachrichten“  
DS-VIII-127/07**

**Frage:**

Wie hoch ist die garantiert verteilte Auflage des amtlichen Mitteilungsblattes (Riedstädter Nachrichten) der Stadt Riedstadt?

**Antwort:**

Nach Mitteilung der Verlagsleitung des Verlages Linus Wittich, Föhren, beziehen derzeit 2.690 Haushalte die Riedstädter Nachrichten im Abonnement. Hinzu kommen etwa 85 Exemplare, die über Kioske und Tankstellen im Einzelverkauf vertrieben werden. Weiter erhält die Stadt wöchentlich 120 Freixemplare. Diese Freixemplare werden innerhalb der Ämter, Abteilungen, Betriebe und Einrichtungen der Stadtverwaltung, an die Mitglieder von Magistrat und Stadtverordnetenversammlung, sowie an einige externe Empfänger (z.B. Partnerstädte) verteilt. Außerdem stehen zwanzig Hefte pro Woche dem Einwohnermeldeamt zur Verfügung. Diese Zeitungen werden zusammen mit der Informationsbroschüre über Riedstadt an Neubürger ausgehändigt – zusammen mit einem gemeinsamen Brief des Bürgermeisters und des Verlagsleiters, der auf ein Abonnement der Riedstädter Nachrichten hinweist. Die Riedstädter Nachrichten erscheinen somit in einer Gesamtstückzahl von ca. 2.890 Exemplaren.

Die Tagesordnungspunkte 2, 4 und 5 werden gemeinsam behandelt.

<b>TOP 3</b>	<b>Verabschiedung des Haushaltsplans 2007</b>	<b>DS-VIII-101/07</b>
<b>TOP 4</b>	<b>Verabschiedung des Wirtschaftsplanes 2007 für den Bauhof</b>	<b>DS-VIII-102/07</b>
<b>TOP 5</b>	<b>Verabschiedung des Wirtschaftsplanes 2007 für den Immobilienbetrieb</b>	<b>DS-VIII-103/07</b>

Nach einer Sitzungspause sind sieben Stadtverordnete noch nicht wieder im Sitzungssaal erschienen.

Günter Schork (CDU-Fraktion) stellt den Antrag, die Beschlüsse des Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschusses zu den Anträgen der CDU mit den Nummern 2 (Altrheinufer), 4 (Heinrich-Heine-Straße) und 8 (Zusammenführung Haushalt und Wirtschaftsplanen) zu übernehmen.

*Diesem Antrag wird mit 28 Ja-Stimmen einstimmig zugestimmt.*

Die betreffenden Beschlüsse des Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschusses lauten wie folgt:

CDU-Antrag: Strom- und Wasseranschluss am neu gestalteten Altrheinufer in Erfelden  
Der Antrag wurde im Umwelt-, Bau- und Verkehrsausschuss zu einem Prüfauftrag (hinsichtlich Machbarkeit und Kosten) umformuliert

Heinrich-Heine-Straße Wolfskehlen (ca. 30.000 € Restsumme): “Der Magistrat wird gebeten, nach Absprache mit den Bürgern der Stadtverordnetenversammlung ein Konzept zur Beschlussfassung vorzulegen.“

Wirtschaftsplan Bauhof und Wirtschaftsplan Immobilienbetrieb werden ab dem Haushaltsjahr 2009 mit dem Haushaltsplan zusammengeführt.

zur Sitzungsniederschrift der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 28. Juni 2007

---

Günter Schork fragt nach, warum entgegen eines Beschlusses der Gemeindevertretung die Stelle des Bauingenieurs unbefristet besetzt wurde.

Die Erste Stadträtin legt die Gründe dar.

Herr Schork stellt fest, dass der Magistrat gegen einen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung gehandelt hat, in dem der auf die Befristung der Stelle verzichtet hat. Er behält sich weitere Schritte vor.

Bürgermeister Gerald Kummer erscheint um 20:50 Uhr zur Sitzung.

Der Stadtverordnete Heiko Büßer (CDU-Fraktion) erscheint um 21:15 Uhr zur Sitzung.

### **TOP 3      Verabschiedung des Haushaltsplans 2007DS-VIII-101/07**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt gemäß §§ 114a ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2006 (GVBl. I S. 669), die Haushaltssatzung für das Jahr 2007 und die beigefügten Anlagen.

#### **Haushaltssatzung**

Aufgrund der §§ 114a ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2006 (GVBl. I S. 669), hat die Stadtverordnetenversammlung am 28. Juni 2007 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

#### **§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird

im Ergebnishaushalt

im ordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf

26.131.079,00 EUR

mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf

27.239.662,00 EUR

im außerordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf

249.551,00 EUR

mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf

93.968,00 EUR

mit einem Fehlbedarf von

-953.000,00 EUR

zur Sitzungsniederschrift der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 28. Juni 2007

---

im Finanzhaushalt mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	-663.364,00 EUR
und dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	2.540.280,00 EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	3.788.052,00 EUR
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	980.000,00 EUR
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	341.500,00 EUR
mit einem Finanzmittelfehlbedarf des Haushaltsjahres von	-1.272.636,00 EUR
festgesetzt.	

## § 2

Es werden langfristige Kredite zur Finanzierung von Investitionen in Höhe von 980.000,00 EUR veranschlagt.

## § 3

Der Gesamtbetrag von Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2007 zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 830.000,00 EUR festgesetzt.

## § 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2007 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 9.000.000,00 EUR festgesetzt.

## § 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2007 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
  - a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf  
400 v. H.
  - b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf  
310 v. H.
2. Gewerbesteuer auf  
380 v. H.



## § 6

Es gilt der vom Magistrat am 29.05.2007 beschlossene Stellenplan als Anlage zum Haushaltsplan.

Der Magistrat ist gemäß Beschluss der Gemeindevertretung (jetzt: Stadtverordnetenversammlung) vom 15.05.1998 und der am 09.12.2003 vom Hessischen Ministerium des Innern und für Sport erneut erteilten Genehmigung zur Erprobung neuer Steuerungsmodelle zur Beschlussfassung über den Stellenplan gemäß § 113 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) ermächtigt.

Der Magistrat ist verpflichtet, bei der Umsetzung des Stellenplanes im Jahr 2007 darauf zu achten, dass

- a) die Gesamtzahl der 114,0 Stellen (nach Stellenplan Teil C: Zusammenfassung) nicht erhöht wird und
- b) die Gesamtsumme des im Rahmen des Erfolgsplanes beschlossenen Personalaufwandes in Höhe von 5.875.995,00 EUR nicht überschritten wird.

Es gilt eine generelle Stellenbesetzungssperre. Über Ausnahmen entscheidet die Stadtverordnetenversammlung im Einzelfall.

Ausgenommen von der generellen Stellenbesetzungssperre sind die Stellen für Integrationsmaßnahmen in den Kindertagesstätten.

## § 7

Zuständigkeitsregelung für die Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 114 g Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in Verbindung mit §§ 19 und 20 der Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplan der Gemeinde mit doppelter Buchführung (GemHVO Doppik):

1. Alle zahlungswirksamen Mehrerträge erhöhen die Ansätze für Aufwendungen innerhalb des Produkts, in dem sie entstehen. Zahlungswirksame Mindererträge vermindern die Ansätze für Aufwendungen entsprechend. Ausgenommen hiervon ist der Produktbereich 16 (Allgemeine Finanzwirtschaft), sowie die Verfügungsmittel des Bürgermeisters im Produkt 01010500 und die Mittel für die Fraktionen im Produkt 01010100.
2. Höhere Einzahlungen aus Investitionstätigkeit erhöhen die Ansätze für die im Haushalt veranschlagten Investitionsauszahlungen innerhalb eines Produkts.
3. Mehraufwendungen und erhöhte Investitionsauszahlungen nach Punkt 1 und 2 sind keine überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen.
4. Die Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen ist erforderlich, wenn

zur Sitzungsniederschrift der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 28. Juni 2007

---

- a) sich der Fehlbedarf eines Produkts gegenüber dem geplanten Jahresergebnis um mehr als 20 % oder mehr als 10.000 Euro erhöht
- b) sich der Finanzmittelfehlbetrag aus Investitionstätigkeit in einem Produkt um mehr als 10.000 Euro erhöht.
- c) es sich um Aufwendungen für neue oder veränderte Leistungen in einem Produkt handelt, die sich auf Folgejahre auswirken
- d) Auszahlungen für nicht veranschlagte Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen geleistet werden sollen. Ausgenommen sind Beträge unter 5.000 Euro

5. Die Zustimmung des Magistrats zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen ist erforderlich, wenn

- a) sich der Fehlbedarf eines Produkts gegenüber dem geplanten Jahresergebnis um mehr als 10 % oder mehr als 5.000 Euro erhöht
- b) sich der Finanzmittelfehlbetrag aus Investitionstätigkeit in einem Produkt um mehr als 5.000 Euro erhöht
- c) Auszahlungen für nicht veranschlagte Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen geleistet werden sollen und diese Auszahlungen 2.500 Euro übersteigen

6. Bei allen übrigen überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen entscheidet der Bürgermeister.

*Dem Haushaltsplan wird mit 19 Ja-Stimmen und 17 Nein-Stimmen zugestimmt.*

#### **TOP 4 Verabschiedung des Wirtschaftsplanes 2007 für den Bauhof**

**DS-VIII-102/07**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2007 für den Bauhof der Stadt Riedstadt in vorliegender Fassung.

Der Ergebnisplan (Gewinn- und Verlustrechnung) weist einen Fehlbedarf von 157.800 Euro bei Erträgen in Höhe von 1.662.700 Euro und Aufwendungen in Höhe von 1.820.500 Euro aus.

Der Finanzplan schließt mit einem Überschuss von 2.000 Euro bei Einzahlungen aus laufender Tätigkeit in Höhe von 1.660.700 Euro und Auszahlungen aus laufender Tätigkeit in Höhe von 1.644.700 Euro sowie Einzahlungen aus Investitionszuschüssen in Höhe von 68.000 Euro, Einzahlungen aus dem Verkauf von Anlagevermögen in Höhe von 2.000 Euro und Auszahlungen für Investitionen in Höhe von 84.000 Euro ab.

zur Sitzungsniederschrift der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 28. Juni 2007

---

*Dem Wirtschaftsplan für den Bauhof wird mit 19 Ja-Stimmen und 17 Nein-Stimmen zugestimmt.*

**TOP 5      Verabschiedung des Wirtschaftsplanes 2007  
für den Immobilienbetrieb**

**DS-VIII-103/07**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2007 für den Immobilienbetrieb der Stadt Riedstadt in vorliegender Fassung.

Der Ergebnisplan (Gewinn- und Verlustrechnung) weist einen Fehlbedarf von 749.022 Euro, bei Erträgen in Höhe von 4.639.755 Euro und Aufwendungen in Höhe von 5.388.777 Euro aus.

Der Investitionsplan schließt ausgeglichen in Einzahlungen und Auszahlungen mit 1.641.490 Euro ab. Es sind Kreditaufnahmen in Höhe von 53.900 Euro für Investitionen des Bäderbetriebs vorgesehen.

*Dem Wirtschaftsplan für den Immobilienbetrieb wird mit 19 Ja-Stimmen und 17 Nein-Stimmen zugestimmt.*

Der Vorsitzende schließt gegen 21:55 Uhr die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung.

Riedstadt, den 30. Juni 2007

(Vorsitzender)

(Schriftführerin)